

RBL 06/2004



Konradt, Matthias

Gericht und Gemeinde: Eine Studie zur Bedeutung und Funktion von Gerichtsaussagen im Rahmen der Paulinischen Ekklesiologie und Ethik im 1 Thess und 1 Kor

Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche 117

Berlin: de Gruyter, 2003. Pp. xii + 641. Hardcover. EUR 98.00. ISBN 3110175967.

Tobias Nicklas
University of Regensburg
Regensburg, Germany D93040

Bei dem vorliegenden, umfangreichen Buch (641 S.) handelt es sich um die im Wintersemester 2002/3 angenommene Habilitationsschrift des Autors (Universität Bonn). Der Band setzt in klassischer Weise mit einer Diskussion des Forschungsstandes ein—bereits hier jedoch zeigt sich die Qualität der Arbeit: Konradt entwickelt seinen Ansatz in Differenz zu zwei bisher meist kaum hinterfragten Grundannahmen der Forschung: Die These K. P. Donfrieds, dass jedes Verständnis der Funktion des Jüngsten Gerichts im Denken des Paulus von seiner Rechtfertigungslehre auszugehen habe, lehnt er in Anlehnung an C. J. Roetzel ab, der beobachtet hat, dass Gerichtsaussagen bei Paulus häufig in Kontexten begegnen, in denen von Glauben bzw. Rechtfertigung nicht die Rede ist. Darüber hinaus nimmt er den Gedanken ernst, dass in biblischer Tradition nicht von einer geschlossenen Vorstellung eines Endgerichtes die Rede sein kann, und stellt die Frage, ob denn bei Paulus von *einer* konsequent durchgehaltenen Vorstellung des Endgerichtes ausgegangen werden könne: „Statt die Vorstellung des ‚Gerichts *nach den Werken*‘ allein rechtfertigungstheologisch zu problematisieren, ist also präziser und konkreter die Frage ‚Gericht nach *welchen* Werken?‘ zu stellen—oder noch genauer, bezieht man den Aspekt der Pluriformität der Gerichtsvorstellungen mit ein: ‚*welches* Gericht nach *welchen* Werken?‘“ (19). Bezugsgrößen für diese gegenüber bisherigen Studien deutlich differenzierte Fragestellung sieht Konradt in der paulinischen Ekklesiologie und Ethik.

Im Zentrum des breiten und dicht mit der Diskussion der Sekundärliteratur unterfütterten exegetischen Hauptteils stehen die Gerichtsaussagen von 1Thess und 1Kor.

Im 1. Thessalonicherbrief, den er als „parakletischen Brief“ (38) beschreibt, untersucht Konradt v.a. 1,10, 2,16; 4,1–8 und 5,1–11. Nachdem er mit sorgfältig abgewogenen Argumenten die These abgelehnt hat, in 1Thess 1,9–10 habe Paulus zusammenhängendes Traditionsgut verarbeitet, stellt er heraus, dass 1Thess 1,10 die Vorstellung eines göttlichen *Zorngerichts* christologisch weiter verarbeite: Der Tod Jesu erscheint als Voraussetzung dafür, dass dieser als der *zukünftige* Retter der Christen (und nur der Christen) aus dem Zorngericht fungiere. Mit diesem Rekurs auf Gottes Zorngericht wolle Paulus der Gemeinde nicht drohen, vielmehr liege die Funktion von 1,10 darin, „die Adressaten in ihrer Konversionsentscheidung und damit zugleich in ihrer sozialen Bindung an die christliche Gemeinschaft zu festigen“ (72).

Auch gegen die häufig geäußerte Annahme, die antijüdische Polemik 1Thess 2,15–16 könne nicht auf Paulus zurückgehen, sondern sei nur als spätere Interpolation zu verstehen, argumentiert Konradt in überzeugender Weise und weist v.a. die kontextuelle Einbettung des Textes und seine traditionsgeschichtlichen Wurzeln auf. Paulus rezipiere die Vorstellung, dass den Sünden der „Juden“, die hier als Kollektiv gesehen werden, von Gott ein Maß gesetzt sei, das, wenn es voll sei, ein unausweichliches Strafgericht nach sich ziehe. Dieses sei nicht mit einem konkreten, bereits zurückliegenden historischen Ereignis zu verbinden, das Zorngericht sei vielmehr als „bei Gott beschlossene Sache“ (86)—und als unmittelbar bevorstehend—zu interpretieren. Der Passus 1Thess 2,13–16 habe somit die Funktion, einerseits die eigene Entscheidung der Angesprochenen zu bestätigen (V. 13), andererseits die Widersacher abzuqualifizieren: Die Juden stünden hier als *pars pro toto* für alle Widersacher der Gemeinde: Das „in 2,14–26 auf ‚die Juden‘ bezogene Urteil dürfen und sollen die Adressaten auch auf *ihre* Widersacher ‚anwenden‘“ (93).

Die Funktion der Gerichtsaussage in 1Thess 4,6b wird in engem Bezug zu der im Kontext, 1Thess 4,3–6a, erfolgten Unterweisung, die die ethische Identität der Christen in Abgrenzung zur heidnischen Umwelt im Blick hat, bestimmt. Die Gerichtsaussage in 4,6b ist allein auf den Verweis auf die Vergeltung von Lastern im *endzeitlichen Zorngericht* ausgerichtet. Ihre Funktion besteht darin, der Gefahr einer Rückkehr der Gemeindeglieder zu heidnischem Ethos zu wehren (vgl. z.B. 126). Auch 1Thess 5,1–11 wird einer ausführlichen Detailanalyse unterzogen: Die Stelle „ist nicht bloß paränetisches Seitenstück zu 4,13–18, sondern sucht nach dem in 4,13–18 behandelten speziellen Problem der Todesfälle die Erwartung der baldigen Parusie des Herrn angesichts der weiteren Gefahr zu stabilisieren, daß die Plausibilität dieser Erwartung durch die positive Wirklichkeitsbeurteilung und uneschatologische Lebensorientierung

im gesellschaftlichen Umfeld in Frage gestellt ist. Paulus recurriert dazu auf das Bildwort vom Dieb, das mit seiner Pointe, daß das Ende plötzlich und unerwartet kommt, für die Lösung des Adressatenproblems geeignet erscheint, weil es eine Sicht auf die Endereignisse öffnet, die die Wirklichkeitsbeurteilung der Nicht-Christen zu integrieren vermag“ (181). Dabei fällt auf, dass Paulus das bedrohliche Potential des Bildwortes vom Dieb allein gegen die Gruppe der Außenstehenden wendet.

Paulus spricht also in 1Thess allein von dem göttlichen Strafgericht über die Nicht-Christen. Im Fokus steht das Meiden von Fehlverhalten, von „Grenzüberschreitungen“ im Sinne lasterhaften Wandels. Dies ergebe sich „organisch aus dem erwählungstheologischen Ansatz, die Berufung bzw. Konversion der Christen im Horizont des andringenden Zorngerichts als Berufung in das Reich Gottes zu denken. Im Rahmen dieses Ansatzes haben Christen mit ihrem Verhalten keinen positiven Anteil am Zustandekommen ihres Heils, wohl aber in der Heiligung darauf achtzugeben, daß sie sich nicht durch ‚heidnischen‘ Wandel als Gottes unwürdig präsentieren. Den 1 Thess kennzeichnet damit ein theologischer Ansatz, der sich stark innerhalb der von der Missionsbotschaft vorgezeichneten Bahnen bewegt“ (196).

Nach einem Überblick über die wichtigsten grundlegenden Differenzen zu 1Thess wendet sich Konradt den Stellen des 1Kor zu, in denen die Gerichtsthematik eine Rolle spielt. Ausführlichst diskutiert werden 1Kor 3,5–4,5; 5,1–6,11; 8,1–11,1; 11,17–34 sowie 16,22. Dabei weist der Autor die Gerichtsthematik als einen „selbstverständliche[n] und feste[n] Baustein“ (455) in der Überzeugungswelt des Paulus auf, der in Zusammenhang mit den verschiedensten Kontexten und Problemen Anwendung finden kann. Je nach Kontext greife Paulus unterschiedliche Motive aus der Tradition auf und verarbeite sie in kreativer Weise. Zentraler Hintergrund der Missstände in der Gemeinde von Korinth sei die mangelnde Abgrenzung gegenüber der nicht-christlichen Umwelt gewesen. Die gute Integration der korinthischen Christen in der Gesellschaft habe dazu geführt, dass diese eine zu geringe Differenz zum Ethos der paganen Gesellschaft ihrer Umwelt entwickelt hätten. „Ekklesiologisch hat dies die Konsequenz, daß die Gestaltung der *ecclesia* als genuin christlicher Lebensraum, als Raum, in dem ein *exklusives* christliches Ethos seine Verwirklichung findet, in Korinth in Paulus‘ Sicht gravierende Defizite aufweist“ (456). An diesem Grundproblem setzten die Gerichtsaussagen des 1. Korintherbriefes an: In ihnen gehe es v.a. um die Korrektur der sozialetischen Mängel in der Gemeinde. Konradt differenziert hier noch einmal zwischen zwei großen Bereichen:

(1) Einerseits fänden sich Gerichtsaussagen, die in der Tradition jüdischer „boundary markers“ stünden und das christliche Verhalten nach außen markieren. Sie dienten der *Heiligkeit* der Gemeinde (v.a. in 1Kor 5–10). Die christliche Sonderstellung, die mit dem

Begriff der „Heiligkeit“ zu umschreiben ist, verpflichtet zur Distanz gegenüber heidnischem Ethos. Die dabei entstehende Grenze wird durch Gerichtsaussagen markiert.

(2) Andere Gerichtsaussagen seien in Zusammenhang mit innergemeindlichen Sozialbeziehungen zu sehen—sie stünden im Dienst der *Einheit* der Gemeinde. Dies wird vor allem in der Auseinandersetzung mit den Parteienstreitigkeiten (1,10–4,21) und den Missständen bei der Feier des Herrenmahles deutlich (11,17–34).

Die Gerichtsaussagen des 1Kor ließen zumindest für sich betrachtet keinen Rückschluss auf die paulinische Vorstellung vom Vollzug göttlichen Gerichtshandelns zu: „Paulus‘ Interesse gilt nicht der Darstellung des Gerichtsaktes selbst. Die Rekurse auf den Gerichtsgedanken stehen vielmehr im Dienste seiner jeweiligen Argumentation“ (463–64). Paulus ließe sich nicht auf ein festes Bild des Endgerichts festlegen, je nach Kontext bediene er sich aus den reichen Möglichkeiten, die ihm die Tradition zur Verfügung stelle. Wie in 1Thess spreche Paulus allerdings an keiner Stelle des 1Kor davon, dass alle Menschen sich am Ende vor Gottes Gericht zu verantworten hätten—dies gewinnt vor allem dann an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass gerade in 1Kor, im Zusammenhang mit der Auferstehung, vom Gericht keine Rede ist. Anders als in 1Thess zeige sich in 1Kor zumindest in einigen Aussagen die Idee eines Beurteilungsgerichtes auch für die Christen—diese Aussagen seien aber jeweils sehr stark als kontextgebunden zu verstehen. Zwischen 1Thess und 1Kor sei also eine deutliche Verschiebung zu beachten, die auch damit zusammenhänge, dass 1Kor Missstände zu korrigieren suche, während die Funktion von 1Thess primär in der Bestärkung der Glaubenden liege. Die Bekräftigung des Heilszuspruches der Rettung aus dem Zorngericht Gottes, wie sie noch 1Thess bestimmt, fehlt in 1Kor. Auch Christen ist nach 1Kor das Heil nicht unbedingt garantiert.

Auch der „Überblick“ über die Gerichtsaussagen in den übrigen Paulusbriefen (Kapitel 4) bietet präzise Analysen wichtiger paulinischer Texte aus 2Kor, Gal und Röm. Eine „Zusammenfassung und Schlußreflexion“ (Kapitel 5) bietet noch einmal die wichtigsten Ergebnisse in geballter Form (521–31):

(1) Auf die Frage „Gericht nach *welchen* Werken“ lasse sich eine klare Antwort geben: „Gerichtstheologisch relevant sind weniger positiv Werke als Zeichen des Glaubens als vielmehr negativ ‚unchristliche‘ Verhaltensweisen als Zeichen des Unglaubens. Dem korrespondiert soteriologisch, daß Christen sich das Heil nicht erwirken, wohl aber durch ihr Verhalten wieder verwirken können. Vorrangig von Bedeutung sind hier materialiter die in jüdischer Unterweisung traditionellen Abgrenzungsmerkmale der Meidung von Unzucht und Götzendienst (und von Habgier) sowie mit dem Kreuz nicht kompatible Orientierungen an dem statusorientierten Wertesystem der Umwelt“ (523–24).

(2) Dagegen ist die Frage „*Welches Gericht*“ nicht eindeutig zu beantworten. Paulus vertrete nicht durchgehend eine bestimmte Vorstellung des Gerichts, aus seinen Aussagen lasse sich kein kohärentes Bild des endzeitlichen Gerichtshandeln Gottes ableiten. Vielmehr greife er je nach Kontext unterschiedliche Motive aus der Tradition auf und verarbeite sie für seine Argumentation.

Aus beiden Erkenntnissen ergäben sich weiterführende Implikationen für das Verhältnis von Gericht und Rechtfertigung bei Paulus.

Der Band wird durch ein äußerst umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein Stellen- und Autorenregister erschlossen.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine ganz ausgezeichnete Studie. Der Autor handhabt nicht nur souverän die äußerst umfangreiche Sekundärliteratur, seine differenzierten Fragestellungen, mit denen er hinter häufig ungefragt akzeptierte Voraussetzungen der Paulusexegese blickt, machen das zugegebenermaßen in einem nicht immer leicht zu rezipierenden Stil geschriebene Buch zu einer mehr als lohnenden Lektüre. Mit ungeheurer Präzision werden zentrale paulinische Texte erschlossen. Dabei zeigt sich immer wieder, dass auch in Texten, die schon häufig Gegenstand der Interpretation waren, noch Neues zu entdecken ist, wenn klar formulierte Fragen an sie gestellt und auch kleinste Details berücksichtigt werden. Nicht nur die Erforschung paulinischer Gerichtsvorstellungen hat spürbare Impulse erhalten, die konsequente Weiterverarbeitung der Thesen Konradts könnte v.a. für die Vorstellung des Rechtfertigungsgedankens bei Paulus Relevanz gewinnen. Der Band wird sicherlich bald einen wichtigen Platz in der Paulusexegese allgemein einnehmen und dürfte so zum Ausgangspunkt weiterer fruchtbarer Diskussionen werden.